

**Drucksachen-Nr.**

**0234/2015**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden  
Sitzung am 24.06.2015**

## **Antrag gem. § 24 GO**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht**

### **Tagesordnungspunkt Ö**

**Anregung vom 28.04.2015, für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach  
einen Denkmalpflegeplan aufzustellen**

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

Der Denkmalpflegeplan ist in § 25 des Denkmalschutzgesetzes NRW wie folgt verankert:

#### **§ 25 Denkmalpflegeplan**

**(1) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.**

**(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält**

- 1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,**
- 2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie - nachrichtlich - der erhaltenswerten Baubsubstanz und**
- 3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.**

Für die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans ist die Gemeinde, nicht die Untere Denkmalbehörde zuständig. Sie wird diese Aufgabe aber in der Regel der Unteren Denkmalbehörde übertragen. Da die Erstellung eines Denkmalpflegeplans eine umfangreiche Arbeit ist, die mit den personellen Kapazitäten der Verwaltung nicht zu bewältigen ist, muss die Leistung an ein Büro vergeben werden, das über entsprechende Kompetenzen verfügt. Das Verfahren zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplans ist weder im Denkmalschutzgesetz noch in der Gemeindeordnung geregelt. Um das Planwerk aber belastbar zu machen, sind eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine abschließende Beschlussfassung des Rates erforderlich. Das Verfahren sollte durch eine Arbeitsgruppe der Verwaltung begleitet werden. Ziel des Denkmalpflegeplanes ist, dass die im Plan formulierten Ziele anschließend bei allen gemeindlichen Planungen und Vorhaben in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Grundsätzlich ist der Denkmalpflegeplan ein Instrument der kulturellen Fachplanung, mit dem die mittel- und langfristigen Ziele des Denkmalschutzes entwickelt werden können, die dann in ein Handlungskonzept und in konkrete Maßnahmen münden. Die Belange „Denkmalschutz“, „Denkmalpflege“ und „Ortsbild“, die bei jeder Bauleitplanung Berücksichtigung finden müssen, werden für das Stadtgebiet in diesem Plan zusammenfassend vorab konkretisiert und begründet.

Die Inhalte eines Denkmalpflegeplans sind gesetzlich definiert. Besonders darauf hinzuweisen ist, dass neben Bau- und Bodendenkmälern und Denkmalbereichen auch die „erhaltenswerte Bausubstanz“ in den Denkmalpflegeplan aufzunehmen ist. Der Begriff „erhaltenswerte Bausubstanz“ ist rechtlich nicht definiert; er unterliegt somit einer fachlichen Bewertung. In Bergisch Gladbach würde durch einen Denkmalpflegeplan erhaltenswerte Bausubstanz erstmalig in Gänze für das gesamte Stadtgebiet erfasst. Hierzu zählen auch kulturlandschaftsprägende Gebäude. Mit der Erfassung unterliegt diese erhaltenswerte Bausubstanz aber noch keinem gesetzlichen Schutz. Dieser muss anschließend durch den Erlass entsprechender Erhaltungssatzungen sichergestellt werden. Im Baugenehmigungsverfahren genießen kulturlandschaftsprägende Vorhaben im Außenbereich Privilegien. Kernstück des Denkmalpflegeplans ist das bereits erwähnte Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern realisiert werden können.

Der Denkmalpflegeplan ist ein wertvolles Instrument informeller Fachplanung. Im Rahmen der Erstellung erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema; der Rat kann über diesen Plan die Bedeutung des Denkmalschutzes für die städtische Gesamtentwicklung definieren und hervorheben sowie dem Bedürfnis der Bürger nach Identifikation mit Ihrem Wohnort Rechnung tragen. Der Denkmalpflegeplan unterstützt die Arbeit der Denkmalbehörde, der Bauaufsicht und der Stadtplanung. **Insofern ist aus fachlicher Sicht die Aufstellung eines Denkmalpflegeplanes zu begrüßen.**

Dies wird auch vom Stadtarchiv so gesehen, welches in der Vergangenheit immer wieder für die untere Denkmalbehörde Einzelfallrecherchen hinsichtlich einer Denkmalwürdigkeit von Gebäuden durchgeführt hat. Das Stadtarchiv ist bereit, bei der Benutzung der für die Erstellung eines Denkmalpflegeplans relevanten Archivalien im Stadtgebiet helfend und beratend zur Seite zu stehen.

Auf der anderen Seite ist darauf hinzuweisen, dass im Antrag genannte inhaltliche Punkte bereits heute ohne das Vorhandensein eines Denkmalpflegeplans Berücksichtigung finden. Alle Bau- und Bodendenkmäler sind erfasst, es gibt zwei Denkmalbereiche und mehrere Erhaltungssatzungen. Die Verwaltung prüft fortlaufend Unterschutzstellungsanträge für weite-

re Baudenkmäler und wartet hierbei teilweise sehr lange auf die hierzu erforderliche fachliche Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland.

Dem Problem von ortsbildstörenden Um- oder Neubauten wird zukünftig durch eine Behandlung dieser Bauvorhaben im Gestaltungbeirat entgegengewirkt. In der Gebietskulisse der Geschäftsordnung zum Gestaltungsbeirat ist festgelegt, dass Bauvorhaben im Umfeld von Baudenkmalern im Gestaltungsbeirat behandelt werden.

Dem Verfall denkmalwürdiger Bausubstanz durch Leerstand kann nur durch intensive Beratung der Eigentümer, eine finanzielle Unterstützung oder – als letztes Mittel - durch entsprechende ordnungsbehördliche Maßnahmen entgegengewirkt werden. Hilfreich wäre hier ganz konkret eine Erhöhung der im Haushalt eingestellten Mittel für Maßnahmen der Denkmalpflege. Der Schutz der Baudenkmäler ist ein Anliegen der Unteren Denkmalbehörde, auf den, sobald eine weitere Verwaltungskraft die Behörde verstärkt, unabhängig von einem Denkmalpflegeplan ein Schwerpunkt gelegt wird.

Die vom Antragsteller genannten Kosten von 80.000 € + 20.000 € netto (Angebot eines Architekturbüros) sind ein Pauschalangebot. Diese Kosten können durchaus auch deutlich höher ausfallen, da die genannte Leistungserbringung ebenfalls sehr pauschal benannt wurde. Konkret wurde keine Anzahl von Objekten oder Bereichen mit Potential benannt.

Eine aktuelle Nachfrage bei der Bezirksregierung und dem zuständigen Landesministerium ergab, dass mit einer Förderung entgegen der Annahme des Antragstellers nicht gerechnet werden kann.